



II-14732 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 531 15/0
 DVR: 0000019

Zl. 353.110/111-I/6/94

30. August 1994

An den
 Präsidenten des Nationalrats
 Dr. Heinz FISCHER

6800 /AB

Parlament
1017 Wien

1994-08-31

zu 7003 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Renoldner, Freundinnen und Freunde haben am 15. Juli 1994 unter der Nr. 7003/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in Widerspruch zu § 7 Bundesministeriengesetz" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie beurteilt der Verfassungsdienst Ihres Hauses die von Bundesminister Busek geplante neue Geschäftseinteilung im Zusammenhang mit § 7 des Bundesministeriengesetzes?
2. Halten Sie es für sachlich gerechtfertigt, die Forschungsagenden auf drei verschiedene Sektionen aufzugliedern?
3. Halten Sie es für sachlich gerechtfertigt, eine strikte organisatorische Trennung zwischen nationaler und internationaler Forschung im Bereich des Wissenschaftsministeriums einzuführen?
4. Wie beurteilen Sie die EU-Strafsanktionen gegen Sektionschef Dr. Rozsenich sowie gegen zahlreiche seiner Sektion zugeordneten Abteilungsleiter bzw. andere Bedienstete, die in der EU-Beitrittsfrage auf Regierungslinie, also loyal zum Ressortleiter und zu Ihnen gestanden sind?

- 2 -

5. Wie beurteilen Sie generell das Austragen persönlicher Konflikte und Revanche-Aktionen im Zusammenhang mit Regierungspropaganda gegenüber Beamten der Bundesverwaltung mit dem Mittel der Geschäftseinteilung?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Aufgrund des § 7 Abs. 8 des Bundesministeriengesetzes 1986 ist die "Geschäftseinteilung des Bundesministeriums ... vom Bundesminister für das von ihm geleitete Bundesministerium zu erlassen." Die gegenständliche Anfrage bezieht sich auf die Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und betrifft somit keinen Gegenstand der Vollziehung im Wirkungsbereich des Bundeskanzlers.